

Allgemeine Leasingbedingungen

I.

Leasingvertragsabschluss, Eintritt in den Kaufvertrag

- Der Leasingnehmer und der Leasinggeber schließen einen Leasingvertrag auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Leasingbedingungen und eines Leasingsscheines ab. Der Leasingvertrag kommt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner zustande.
- Bietet der Leasingnehmer oder der Leasinggeber durch Vorlage des unterschriebenen Leasingsscheines den Abschluss des Leasingvertrages an, so ist er an sein Angebot für sechs Wochen ab Absendung gebunden. In dieser Zeit kann das Vertragsangebot durch den jeweils anderen Vertragspartner durch Unterschriftsleistung(en) angenommen werden. Mit Zugang der Annahme beim Vertragspartner kommt der Leasingvertrag zustande.
- Der Leasinggeber tritt auf Wunsch des Leasingnehmers an dessen Stelle in den hinsichtlich der Leasinggegenstände abgeschlossenen Kauf- und/oder Softwareüberlassungsvertrag (nachfolgend zusammenfassend *Kaufvertrag*) ein. Diesen Kaufvertrag hatte vorab der Leasingnehmer mit dem Lieferanten der Leasinggegenstände abgeschlossen. Die Leasinggegenstände (nachfolgend *Leasinggüter*) können ganz oder zum Teil auch aus Softwareprodukten bestehen. Der Vertragseintritt setzt voraus, dass der Lieferant zustimmt und folglich ein wirksamer Kaufvertrag zwischen Lieferant und Leasinggeber über die Leasinggüter zustande kommt. Der Vertragseintritt erfolgt unter der Bedingung, dass der Leasingvertrag, unter dem die Leasinggüter überlassen werden sollen, wirksam zustande kommt. Kommt der Kaufvertragseintritt nicht wirksam zustande, so hat jeder Vertragspartner das Recht, von dem damit in Zusammenhang stehenden Leasingvertrag zurückzutreten.
- Trifft der Leasingnehmer mit Dritten (vor allem mit dem Lieferanten) Vereinbarungen (z.B. bzgl. der Leasinggüter), die nicht Bestandteil des Kaufvertrages sind, so wird der Leasinggeber dadurch nur gebunden, wenn er den Vereinbarungen schriftlich zustimmt.

II.

Lieferung und Aufstellung der Leasinggegenstände (der Leasinggüter), Berechnungsbeginn für Leasingraten, Beginn der Grundmietzeit/kalkulatorischen Laufzeit

- Der Leasingnehmer erhält während der Dauer des Leasingvertrages (nachfolgend *Leasingdauer*) das Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Leasinggüter gegen Zahlung der vereinbarten Leasingraten. Vereinbaren die Vertragspartner eine Leasingsonderzahlung und wird diese durch Erhöhung der ersten Leasingrate oder als Zahlung bei Abschluss des Leasingvertrages geleistet, so ist die Leasingsonderzahlung in der Höhe der monatlichen (Folge-) Leasingraten berücksichtigt.
- Der Leasinggeber lässt die Leasinggüter an dem zum Betrieb vorgesehenen Standort (vgl. IV.2.) durch den Lieferanten der Leasinggüter aufstellen, soweit nicht nach den Regelungen des Kaufvertrages der Leasingnehmer selbst die Aufstellung besorgt. Sind die Leasinggüter durch den Lieferanten aufzustellen, so gilt der Tag der Übergabe der aufgestellten Leasinggüter als Tag der Überlassung. Bei Leasinggütern, die der Leasingnehmer unter Beachtung der vom Lieferanten mitgeteilten Installationsvoraussetzungen, Anleitungen und Richtlinien selbst aufstellt, gilt der Werktag (Montag bis Freitag) nach Anlieferung als Tag der Überlassung. Zeigt der Leasingnehmer nicht unverzüglich nach Überlassung der Leasinggüter eventuelle Mängel an (vgl. II.4.), so ist der Tag der Überlassung der Leasinggüter der Berechnungsbeginn für die Leasingraten. Fällt der Berechnungsbeginn nicht auf einen Monatsersten, so beginnt die im Leasingsschein vereinbarte Grundmietzeit bzw. kalkulatorische Laufzeit am Monatsersten, der auf den Berechnungsbeginn folgt.
- Die Kosten der Lieferung sowie einer evtl. Installation und Aufstellung der Leasinggüter trägt der Leasingnehmer. Soweit der im Kaufvertrag genannte Kaufpreis die Kosten der Lieferung und einer evtl. Installation und Aufstellung der Leasinggüter nicht beinhaltet, wird der Leasingnehmer diese Kosten an den Lieferanten entrichten; auf Wunsch des Leasingnehmers finanziert der Leasinggeber diese Kosten zusammen mit dem Kaufpreis für die Leasinggüter über den Leasingvertrag mit.
- Der Leasingnehmer hat die Leasinggüter unverzüglich nach Überlassung sorgfältig zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Leasinggebers, anzuzeigen (Mängelrüge). Später sich zeigende Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Lieferanten und dem Leasinggeber anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils klar erkennen lassen, welcher Mangel gerügt wird und in welchem Umfang dieser Mangel vorliegt.

III.

Softwarezuschulbestimmungen

- Bestehen die Leasinggüter ganz oder teilweise aus Softwareprodukten (vgl. I.3., Satz 3), steht dem Leasingnehmer insoweit das nicht ausschließliche und nicht auf Dritte übertragbare Recht zu, die Softwareprodukte während der Leasingdauer bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Leasingnehmer wird die Softwareprodukte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten und des Leasinggebers weder übersetzen noch bearbeiten.
- Der Leasingnehmer darf zur Datensicherung von jedem Softwareprodukt eine Kopie erstellen. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die der Lieferant und der Leasinggeber auf Wunsch einsehen können. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden.
- Der Leasingnehmer wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Softwareprodukte, deren Vervielfältigungen und Dokumentationen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten und des Leasinggebers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die §§ 69 a ff. Urheberrechtsgesetz bleiben unberührt.

IV.

Eigentum des Leasinggebers, Standort, Veränderungen an den Leasinggütern

- Die Leasinggüter sind Eigentum des Leasinggebers. Bestehen die Leasinggüter ganz oder teilweise aus Softwareprodukten, steht dem Leasinggeber insoweit ein Nutzungsüberlassungsrecht zu.
- Der Standort der Leasinggüter entspricht der vom Leasingnehmer bei Abschluss des Leasingvertrages im Leasingsschein angegebenen Adresse. Der Leasingnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers den Standort der Leasinggüter ändern.
- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Leasinggüter vor Rechten Dritter freizuhalten und vor jeglichen Zugriffen Dritter zu schützen. Der Leasingnehmer darf die Leasinggüter nicht veräußern, verpfänden, vermieten, verleihen oder auf andere Weise darüber verfügen.
- Der Leasingnehmer darf die Leasinggüter mit einem Grundstück oder einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck und mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.
- Der Leasingnehmer darf Veränderungen an den Leasinggütern nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers vornehmen. Bestehen die Leasinggüter ganz oder teilweise aus Softwareprodukten, so bedürfen Änderungen und Erweiterungen dieser Softwareprodukte im Rahmen von Updates und Upgrades nicht der vorherigen Zustimmung.

V.

Leasingraten, Grundmietzeit/kalkulatorische Laufzeit, Steuern und Abgaben, Kosten, Fälligkeit der Leasingraten, Folgen verspäteter Zahlung (Verzug)

- Die monatlichen Leasingraten und die Grundmietzeit/kalkulatorische Laufzeit ergeben sich aus dem Leasingsschein.

- Die Kalkulation der Leasingraten beruht auf einem Zinssatz in Höhe der zum Zeitpunkt des im Leasingsschein genannten „Konditionendatums“ in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ unter „Rentenmarkbericht“ veröffentlichten „Emissionsrendite“ für den Zeitraum, der der vereinbarten Grundmietzeit bzw. kalkulatorischen Laufzeit entspricht.
- Ändert sich die unter V.2. genannte Emissionsrendite bis zum Zeitpunkt des Berechnungsbeginns (vgl. II.2.) der Leasingraten, kann eine entsprechende Anpassung der Leasingraten durch den Leasingnehmer oder den Leasinggeber verlangt werden. Ab dem Zeitpunkt des Berechnungsbeginns der Leasingraten bleiben die Leasingraten unverändert, soweit nicht Ausnahmen hiervon vereinbart oder aufgrund gesetzlicher Regelungen möglich sind.
- Der Leasingnehmer übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben, die in Zusammenhang mit der Nutzung (überlassung) der Leasinggüter (nachfolgend *Steuern und Abgaben*) bei Abschluss des Leasingvertrages oder zu einem späteren Zeitpunkt in Zusammenhang mit dem Leasingvertrag zu entrichten sind. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Leasingnehmers ist mit vorstehender Regelung nicht verbunden.
- Die Leasingraten berücksichtigen die zum Zeitpunkt des im Leasingsschein genannten „Konditionendatums“ gültigen Steuern und Abgaben im Sinne von V.4. Soweit sich diesbezüglich nach diesem Zeitpunkt die steuer- oder abgabenrechtliche Beurteilung durch die Verwaltung, das Steuer- und Abgabenrecht (z.B. hinsichtlich der Umsatzsteuer) oder die einschlägige Verwaltungspraxis ändert, kann eine entsprechende Anpassung der Leasingraten durch den Leasingnehmer oder den Leasinggeber verlangt werden.
- Die Leasingraten sind ab Berechnungsbeginn (vgl. II.2.) durch den Leasingnehmer zu zahlen. Zum Berechnungsbeginn ist die Leasingrate für den Rest des laufenden Kalendermonats in Höhe von 1/30 der monatlichen Leasingrate je Tag fällig. Ab dem folgenden Monatsersten ist die Leasingrate in voller Höhe jeweils monatlich im Voraus zu zahlen: Die Leasingrate ist am Werktag vor Beginn des jeweiligen Monats fällig. Sonstige Zahlungen sind unverzüglich, nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Leasingnehmer zugegangen ist, ohne jeden Abzug zu leisten.
- Gerät einer der Vertragspartner mit der Erfüllung fälliger Forderungen in Verzug, so werden diese Forderungen ab dem Tag der Fälligkeit mit einem 8 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Zinssatz verzinst. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben.

VI.

Überlassung von Leasinggütern zu unterschiedlichen Zeitpunkten, Folgen für die Leasingraten

Werden vereinbarungsgemäß nicht alle Leasinggüter dem Leasingnehmer am gleichen Tag überlassen, so ergeben sich für die einzelnen Leasinggüter unterschiedliche Zeitpunkte des Berechnungsbeginns (vgl. II.2.). Für Leasinggüter mit vom kalkulatorischen Laufzeitbeginn abweichenden späteren Berechnungsbeginn gilt, dass für diese eine höhere Leasingrate - abweichend von der im Leasingsschein vereinbarten Leasingrate - zu zahlen ist. Bei der Ermittlung der jeweiligen Erhöhung wird berücksichtigt, dass für alle Leasinggüter trotz unterschiedlicher Überlassungsdauer der einzelnen Leasinggüter ein einheitlicher Zeitpunkt als Ende der kalkulatorischen Laufzeit vereinbart ist und die auf das jeweilige Leasinggut entfallenden Kosten zwischen dem Berechnungsbeginn für das jeweilige Leasinggut und dem Ende der kalkulatorischen Laufzeit vollamortisiert werden müssen.

VII.

Mängelhaftung, Nacherfüllung, Nutzungsentschädigung

- Alle Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers gegenüber den Leasinggeber wegen Sach- und Rechtsmängeln der Leasinggüter sind ausgeschlossen.
- Als Ausgleich tritt der Leasinggeber an den Leasingnehmer mit dem Abschluss des Leasingvertrages
 - alle Ansprüche und Rechte, die ihm aufgrund des Kaufvertrages gegenüber dem Lieferanten der Leasinggüter wegen Pflichtverletzung(en) zustehen (z.B. Nacherfüllungsanspruch), und
 - alle Ansprüche und Rechte aus Garantien, die der Lieferant oder Dritte bezüglich der Leasinggüter abgegeben haben, ab.Der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung an. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche und Rechte des Leasinggebers aus einer Rückabwicklung des Kaufvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem Leasinggeber entstandenen Schadens.
- Der Leasingnehmer wird die ihm nach VII.2. abgetretenen Ansprüche und Rechte auf eigene Kosten und fristgerecht gegenüber dem Lieferanten geltend machen.
- Soweit nach VII.2., Satz 3 Ansprüche und Rechte von der Abtretung an den Leasingnehmer ausgenommen sind, wird der Leasingnehmer hiermit zur Geltendmachung dieser Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus Rückabwicklung, Minderung und auf einen Schaden des Leasinggebers ausschließlich an den Leasinggeber zu leisten sind. Der Leasinggeber ist über die Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten jeweils zeitnah durch den Leasingnehmer zu unterrichten.
- Steht dem Leasingnehmer gegenüber dem Lieferanten ein Nachlieferungsanspruch (Nacherfüllung) zu, so gilt:
 - Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Leasinggüter im Rahmen der Nachlieferung gegen gleichwertige neue Leasinggüter ausgetauscht werden. Im Falle eines Leasinggüteraustausches wird das Eigentum an den neuen Leasinggütern (nachfolgend *Neue Leasinggüter*) durch den Lieferanten unmittelbar auf den Leasinggeber übertragen. Die Übergabe der Neuen Leasinggüter erfolgt durch deren Überlassung an den Leasingnehmer. Der Leasingnehmer wird den Leasinggeber vor Austausch der Leasinggüter entsprechend schriftlich unterrichten. Nach erfolgtem Austausch wird er ihm die Leasinggüternummern und sonstige Unterscheidungskennzeichen der Neuen Leasinggüter schriftlich mitteilen. Auch bezüglich der Neuen Leasinggüter wird der Leasingnehmer die Untersuchungs- und Mängelanzeigepflicht gemäß II.4. erfüllen.Der Leasingvertrag wird mit den Neuen Leasinggütern unverändert fortgesetzt; für die ausgetauschten Leasinggüter ist jedoch im Einzelfall eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, soweit der Lieferant eine solche geltend macht.
- Soweit der Lieferant eine Nutzungsentschädigung geltend macht, hat der Leasingnehmer an den Leasinggeber den entsprechenden Betrag zu entrichten. Der Leasinggeber kann diesen Anspruch an den Lieferanten abtreten.
- Sobald der Leasingnehmer eine Nutzungsentschädigung vollständig entrichtet hat, kann der Leasingnehmer
 - eine Beteiligung an einem evtl. bei der Verwertung der Neuen Leasinggüter nach Beendigung des Leasingvertrages erzielten Nettoerlös verlangen, soweit der Nettoerlös infolge der Nacherfüllung höher ist, als er ohne Nacherfüllung wäre. Die Höhe dieser Beteiligung wird vom Leasinggeber nach billigem Ermessen bestimmt;
- oder
 - verlangen, dass die Leasingdauer um den entsprechenden Zeitraum verlängert wird, für den der Leasinggeber bis zum Austausch der Leasinggüter die geschuldeten Leasingraten erhalten hat. Für diesen Verlängerungszeitraum hat der Leasingnehmer keine Leasingraten zu entrichten; im Übrigen wird der Leasingvertrag während dieses Zeitraumes unverändert fortgesetzt.

Der Leasingnehmer wird den Leasinggeber rechtzeitig schriftlich unterrichten, welches der beiden unter VII.5.3 genannten Rechte er beanspruchen wird.

6. Der Leasingnehmer wird die Berechtigung zu einem von ihm erklärten Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung oder einer Minderung durch Vorlage einer Einverständniserklärung des Lieferanten oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nachweisen. Setzt der Leasingnehmer einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Kaufvertrages mit dem Lieferanten in Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung durch, so entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages. Setzt der Leasingnehmer eine Minderung gegenüber dem Lieferanten durch, wird der Leasingvertrag entsprechend angepasst.

VIII.

Gebrauch, Instandhaltung, Instandsetzung

Der Leasingnehmer wird die Leasinggüter bis zur Rückgabe gemäß IX. pfleglich behandeln und sie unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen. Der Leasingnehmer wird die Wartungs-, Pflege- und sonstigen Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten und/oder des Herstellers befolgen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, bis zur Rückgabe gemäß IX. auf seine Kosten für einen ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand der Leasinggüter, vor allem für deren Instandhaltung und Instandsetzung zu sorgen.

Da der Leasinggeber keine Wartungs-, Pflege- und Serviceleistungen zu erbringen hat, wird der Leasingnehmer einen entsprechenden Vertrag für die Leasingdauer abschließen, wenn sich dies aufgrund der Art der Leasinggüter empfiehlt.

IX.

Rückgabe der Leasinggegenstände (Leasinggüter)

1. Nach Beendigung des Leasingvertrages bezüglich aller oder einzelner Leasinggüter hat der Leasingnehmer die jeweils von der Beendigung betroffenen Leasinggüter auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich und unaufgefordert an den Leasinggeber zurück zu liefern, soweit die Leasinggüter nicht vom Leasingnehmer gekauft werden.

Der Leasinggeber nennt dem Leasingnehmer die Adresse innerhalb Deutschlands, an der die Rückgabe der Leasinggüter erfolgen soll.

Der Zustand der Leasinggüter muss dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entsprechen.

Bei Rückgabe kann der Leasinggeber vom Leasingnehmer die Beseitigung von Mängeln, die nicht auf normalem Verschleiß beruhen, verlangen oder diese nach seiner Wahl selbst auf Kosten des Leasingnehmers beseitigen.

Soweit der Leasingnehmer und der Leasinggeber im Einzelfall weitere Regelungen zur Rückgabe der Leasinggüter vereinbaren, werden die Vertragspartner die ihnen hieraus entstehenden Pflichten erfüllen.

2. Wurden mit Zustimmung des Leasinggebers Veränderungen an den Leasinggütern vorgenommen (vgl. IV.5.), so kann der Leasinggeber bei Vertragsende vom Leasingnehmer die Wiederherstellung des unveränderten bzw. eines verkaufsfähigen Zustandes auf dessen Kosten verlangen. Macht der Leasingnehmer bzgl. der Einrichtungen, mit denen er die Leasinggüter versehen hat, keinen Gebrauch von seinem Wegnahmerecht, so gehen diese ohne Anspruch auf Entschädigung (auch für eine evtl. Wertsteigerung) in das Eigentum des Leasinggebers über.

3. Lassen sich die Leasinggüter nach Rückgabe nicht mehr verwerten, trägt der Leasingnehmer die entstehenden Entsorgung- und Vernichtungskosten für die Leasinggüter (höchstens insgesamt für alle Leasinggüter 1,5 Leasingraten).

X.

Haftung des Leasinggebers

1. Alle Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber wegen Nichtlieferung, nicht fristgerechter oder nicht vertragsgemäßer Lieferung der Leasinggüter sind ausgeschlossen.

2. Als Ausgleich tritt der Leasinggeber an den Leasingnehmer mit dem Abschluss des Leasingvertrages

- alle Ansprüche und Rechte, die ihm aufgrund des Kaufvertrages gegenüber dem Lieferanten der Leasinggüter wegen Pflichtverletzung(en) zustehen,

und

- alle Ansprüche und Rechte aus Garantien, die der Lieferant oder Dritte bezüglich der Leasinggüter abgegeben haben, ab.

Der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung an.

Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche und Rechte des Leasinggebers aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem Leasinggeber entstandenen Schadens; insoweit gilt VII.4.

VII.3. bis VII.6. findet auf die Geltendmachung und Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche und Rechte entsprechend Anwendung.

3. Der Leasinggeber haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 500.000 EUR je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

4. Weitergehende als in diesen Allgemeinen Leasingbedingungen ausdrücklich genannte Ansprüche des Leasingnehmers (z.B. Mängelhaftungs-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Leasingvertrag und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Leasingnehmers ist mit vorstehenden Regelungen in X.3. und X.4. nicht verbunden. Die Rechte des Leasingnehmers aus VII. und X.2. werden durch die Regelungen in X.3. und X.4. nicht berührt.

XI.

Haftung des Leasingnehmers, Versicherung

1. Der Leasingnehmer trägt nach Überlassung der Leasinggüter die Gefahr des Unterganges (insbesondere Verlust, Diebstahl, Vernichtung) und der Beschädigung, soweit den Leasinggeber kein Verschulden trifft, sowie die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes der Leasinggüter. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Leasinggeber vom Untergang und von wesentlichen Beschädigungen der Leasinggüter unverzüglich zu unterrichten.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten bleibt von einem Untergang oder einer Beschädigung der Leasinggüter unberührt, soweit den Leasinggeber kein Verschulden trifft.

Die Haftung des Leasingnehmers für sein Verschulden bestimmt sich nach dem Gesetz.

3. Soweit der Leasingnehmer nach den Bestimmungen des Leasingvertrages die Leasinggüter zu versichern hat, versichert er auf seine Kosten während der gesamten Leasingdauer die Leasinggüter zum Neuwert gegen Risiken des Unterganges, Verlustes, Einbruchs, Diebstahls, Feuers sowie gegen alle sonstigen vergleichbaren Risiken. Der Leasinggeber empfiehlt dem Leasingnehmer, auch andere Gefahren zu versichern (z.B. Haftpflicht-, Betriebsunterbrechungs- und Datenträgerversicherung).

4. Die Ansprüche und Rechte aus der Versicherung der Leasinggüter gegen die unter XI.3., Satz 1 genannten Risiken sowie eventuelle Ansprüche und Rechte gegen Schädiger der Leasinggüter und deren Versicherer tritt der Leasingnehmer an den Leasinggeber zur Sicherung der Forderungen aus dem Leasingvertrag unwiderruflich ab. Der Leasinggeber nimmt diese Abtretung an. Soweit der Leasingnehmer nach den Bestimmungen des Leasingvertrages die Leasinggüter zu versichern hat, weist der Leasingnehmer dem Leasinggeber den Versicherungsschutz vor Überlassung der Leasinggüter durch Vorlage der Versicherungsbestätigungen des Versicherers nach.

Leistungen der Versicherungen an den Leasinggeber werden zur Wiederherstellung der Leasinggüter bereitgestellt oder auf die Zahlungspflicht des Leasingnehmers angerechnet.

5. Soweit Softwareprodukte in den Leasingvertrag einbezogen sind, hat der Leasingnehmer auch alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung von Software-Datenträgern entstehen, soweit diese Schäden nicht vom Leasinggeber verschuldet sind.

6. Soweit im Leasingvertragschein Versicherungsschutz über den Leasinggeber vereinbart ist, so gilt:

Dieser Versicherungsschutz deckt Untergang und Beschädigung der Leasinggüter ab, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Leasingnehmers vorliegt.

Nicht versichert sind Krieg, Terror, Atomunfall, Erdbeben, Abhandenkommen jeder Art, sowie Abnutzung und Verschleiß.

Im Falle eines Schadensereignisses aufgrund von Überschwemmung hat der Leasingnehmer stets eine Selbstbeteiligung von 2.500,00 EUR zu tragen. Im Falle sonstiger Schadensereignisse beträgt der Selbstbehalt stets 250,00 EUR.

Die Versicherung ersetzt einen Schaden je Schadensereignis nur, soweit der Schaden(sbetrag) den jeweils einschlägigen Selbstbeteiligungsbetrag übersteigt; die Selbstbeteiligung hat der Leasingnehmer stets selbst zu zahlen.

Verursacht ein Schadensereignis (Untergang oder Beschädigung) einen Schaden unter dem Selbstbeteiligungsbetrag, so ist der Schaden(sbetrag) vollständig durch den Leasingnehmer zu tragen.

Alle Schäden, für die der Leasingnehmer von der Versicherung Ersatz fordert, sind unverzüglich nach Schadenseintritt dem Leasinggeber richtig und vollständig schriftlich mitzuteilen.

XII.

Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Leasingvertrag außerordentlich schriftlich zu kündigen, wenn er sich berechtigterweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes berufen kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Leasingvertrages bis zum Ende der Leasingdauer nicht zugemutet werden kann (z.B. bei pflichtwidrigem Verhalten eines Vertragspartners). Der Leasinggeber ist im Falle des Zahlungszugruges des Leasingnehmers nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner ist er unter anderem dann berechtigt, außerordentlich zu kündigen, wenn

- sich die Vermögensverhältnisse des Leasingnehmers nachweislich wesentlich verschlechtern und folglich die Erfüllung der Zahlungsansprüche des Leasinggebers ernstlich gefährdet wird;

oder

- der Leasingnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht und diese geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Leasinggebers zu gefährden.

XIII.

Zutrittsrecht, Abtretung von Rechten, Informationspflicht und -weitergabe, Nebenabreden, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Der Leasingnehmer gestattet während seiner üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger Terminvereinbarung den Beauftragten des Leasinggebers oder des Lieferanten den Zutritt zu den Leasinggütern.

Der Leasinggeber ist berechtigt, eine Kennzeichnung der Leasinggüter als sein Eigentum vorzunehmen oder zu verlangen.

2. Der Leasingnehmer wird dem Leasinggeber während der Leasingdauer jährlich aktuelle, aussagekräftige, vollständige Unterlagen zu seiner wirtschaftlichen Situation (insbesondere testierte Jahresabschlüsse) vorlegen. Jahresabschlussunterlagen sind jeweils unverzüglich nach Erstellung, spätestens jedoch neun Monate nach dem Geschäftsjahresende des Leasingnehmers vorzulegen. Auf Anforderung wird er weitere Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.

3. Der Leasinggeber ist berechtigt, Ansprüche und Rechte aus dem Leasingvertrag an Dritte (nachfolgend *Refinanzierer*) - vor allem zum Zweck der Refinanzierung - abzutreten.

4. Der Leasinggeber erhält und nutzt im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit dem Leasingnehmer dessen Angaben und Auskünfte über ihn (nachfolgend zusammenfassend *Informationen*). Informationen beinhaltet auch verarbeitete Auskünfte und Angaben.

Für den Fall, dass der Leasingnehmer eine nicht natürliche Person ist, vereinbaren die Vertragspartner: Der Leasinggeber ist berechtigt, die Informationen an die Siemens AG und an Gesellschaften, an denen die Siemens AG direkt oder indirekt die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält (nachfolgend *Siemens-Gesellschaften*), zu übermitteln. Die Siemens AG und die Siemens-Gesellschaften dürfen die Informationen für eigene Zwecke nutzen und verarbeiten. Der Leasinggeber ist ferner berechtigt, die Informationen zum Zwecke einer Refinanzierung an Refinanzierer zu übermitteln.

5. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

6. Gerichtsstand für alle vertraglichen und für alle mit diesen Allgemeinen Leasingbedingungen in Zusammenhang stehenden Rechte und Ansprüche ist - nach Wahl des Klägers - München oder Paderborn, wenn der Leasingnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

7. Es findet deutsches Recht Anwendung.